

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 20 (1938)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Kaufs, Konfirmation, zum Besuch von Schulen und Berufsausbildung verlangt werden, ebenfalls für Krankeiten und Todesfall, sowie für Berufsausbildung, für letztere auch eventuell bis zum 21. Lebensjahr des Kindes.

Sind des Vaters ökonomische Verhältnisse bedeutend bessere als die der Mutter, so kann dem Kind ein Vermögen gegeben werden, für das Besondere sein muß, daß die Beiträge zu des Kindes Erziehung und Unterhalt ständig angewendet werden. Dagegen hat der Vater, sofern er seinen Verpflichtungen nachkommt, keine weiteren Pflichten gegenüber dem Besöhnten, sollte das Kind diesen zur Last fallen. Ist jedoch das Kind dem Vater ausgepflegt, so übernimmt er auch die ganze Verantwortung.

Der Vater muß auch zum Teil für die Deckung der Unkosten während der Schwangerschaft und Geburt aufkommen und für den Unterhalt der Mutter 2 Monate vor und 1 Monat nach der Geburt. Unter gewissen Umständen kann die Beitragspflicht auf vier Monate vor und 9 Monate nach der Geburt ausgedehnt werden. Wird die Vaterpflichtlage ein Jahr oder noch länger nach des Kindes Geburt eingeleitet, ohne daß ein Grund für die Verzögerung angegeben wird, so kann die Beitragspflicht bis zur Zeit der Geburt zurückverlagert werden.

Vornahmen über die Beitragspflicht gegenüber dem Kinde sind nur gültig, sofern die Behörden diese festgesetzt haben. Diese Festsetzung kann übrigens nach den jeweiligen ökonomischen Verhältnissen geändert, verbessert werden.

Von der Schweizerkolonie in Alexandria II.

Die Schweizerkolonie. Im Jahre 1921 wurde durch einige hochberühmte Gelehrte

die Schweizerkolonie gegründet. Sie liegt direkt neben dem Schweizerklub und ist durch ein Laubengang mit ihm verbunden. Der Zweck der Gründung war die Erziehung unserer Kinder zu Schweizerbürgern. Die Unterrichtssprache ist französisch, da diese Sprache hier viel wichtiger ist als Deutsch. Die Deutschschweizer haben aber separate Deutschschulen, die ihnen ermöglicht, in der Heimat ihrer Studien auf Deutsch weiterzuführen. Diese Zweifelsprache durchzuführen ist nicht immer leicht, da sie große Anforderungen an das Lehrpersonal stellt. Das Lehrprogramm richtet sich so viel wie möglich nach demjenigen der Schulen in der Heimat; ein einheitliches Programm besteht allerdings in der Schweiz auch nicht, da die Schulen kantonal sind. Außerdem müssen wir uns hier dem Lande ein wenig anpassen, besonders in Bezug auf Sprachen. Um das schweizerische Volk zu wahren, nimmt die Schule nur Schweizerkinder und solche, deren Mütter Schweizerinnen sind, auf. Seit 1923 sind der Primarschule noch 3 Schulanfänger angebetrieben worden, damit die Kinder nicht so früh das Elternhaus verlassen müssen, um Schulen in der Heimat zu besuchen. Es besteht ein Stipendium für Kinder unentgeltlicher Eltern, damit auch sie ihre Kinder für 2-3 Jahre in die Schweiz schicken können zur weiteren Ausbildung. Der Stammbuchteil mit den meisten Kindern auch gesundheitlich gut.

Auch hier können unentgeltliche Kinder die Schule gratis besuchen, da ein Fonds zu diesem Zwecke gegründet wurde. Diejenigen, die es können, müssen natürlich Schulgeld bezahlen, da eine kleine Privatschule ohne jegliche staatliche Unterstützung sonst unmöglich existieren kann. Um die Einnahmen der Schule noch zu vergrößern, hat die Kolonie eine

eine Schulgemeinde

gebildet, der jeder Schweizer oder Schweizerin beitreten kann mittels eines jährlichen Beitrags. Aus der Schulgemeinde zu der auch alle Eltern gehören, wird der Bedarf gedeckt, dem es obliegt, die Lehrer zu wählen und zu beauftragen, sowie die administrativen Arbeiten zu erledigen. Wir Frauen sind auch wahlberechtigt und wählen. Es sind meistens zwei Frauen im Vorstand. Während einigen Jahren war sogar eine Frau Präsidentin des Vorstandes; während ihrer Amtszeit wurde sowohl die Schulgemeinde als auch die Kolonie gegründet.

Die jüngste Vereinigung unserer Schweizerkolonie ist eine Gruppe von Pfadfindern und Pfadfinderinnen. Die Kinder sind mit viel Eifer dabei, obwohl ihnen nicht die gleichen Möglichkeiten geboten sind punkto Ausflüge wie in der Schweiz. Eine dieser Gruppen konnte sogar einmal eine Fernreise in die Schweiz machen. Einige der Jungen haben die Heimat zum erstenmal und diese Reise war ein großes Erlebnis für sie.

Wäge diese kurze Übersicht dazu beitragen, daß die Frauen in der Heimat sich ein Bild machen können vom Leben und den Bestrebungen ihrer Landsleute im Ausland.

Aus der deutschen Frauenarbeit

Man hört bei uns so viel schmerzliche Äußerungen über die Auswirkung des nationalsozialistischen Systems auf einzelne Volksteile. Der Gerächtheit halber sei es uns gestattet, einmal von dem vielen Großen und Guten zu berichten, das heute im deutschen Volk vorhanden ist.

Ein Einfluß in das große deutsche Frauenwerk, in die deutsche Arbeitsfront, hat uns mit Bewunderung erfüllt über die zielbewusste Arbeit, die von Frauen geleistet wird, in vollem Einverständnis mit und in schöner Ergänzung zu den Männern.

So harmonisch sich unsere Arbeit mit derjenigen der Männer gestaltet, so reibungslos ist sie auch unter Frauen, wurde uns erzählt, eine Aussage, die hier überall bestätigt werden. Diese innere Einheit, verbunden mit

dem Willen, eine körperlich und geistig gesunde Generation heranzubilden, ist die Triebfeder zu der zielbewussten Arbeit, die in dem ganzen Reich geleistet wird. Nicht mit Worten von Wunden und unbefriedigtem Mißverhältnis sieht sich die Arbeit erschöpfen, sondern durch Verbänden alles dabei, was ein Volk schwach und unglücklich macht. Aus diesem Grunde wird der Mensch schon vor seinem Eintritt ins Leben von der Vorstufe erfährt Schwangerschaft, werden alle bodenfesten Mütter befristet, ihre Kinder zu körperlich und geistig gesunden Menschen zu erziehen.

Im ganzen Reich bestehen vorbildliche Mütter- und Beratungsstellen, Wandertarife, Erholungsbedürftigen Müttern und Kindern freien Kurorte zur Verfügung, Zusatz-Lebensmittel werden ausgegeben, periodische ärztliche Untersuchungen vorgenommen, um nur einige der Mittel zu nennen, welche das Gelingen eines gesunden Geschlechtes gewährleisten.

Wie für die in der Industrie tätige Mutter gejagt wird, erfährt man in der Frauen-Arbeitsfront, dem Zusammenschluß sämtlicher erwerbstätigen Frauen des Reiches mit Ausnahme der Landarbeitenden, welche im Reichsverband zusammengeschlossen sind. Jeder Betriebsrat hat entweder eine eigene Betriebsleiterin (bei uns Hauswirtschaftsleiterin genannt, oder aber eine sog. Vertrauensfrau, die aus der Arbeiter-Schaft hervorgeht. Diese Vertrauensfrau ist mit dem Betriebsleiter und dem Vertrauensmannern der Betriebsrat in Verbindung und kann dort die Frauenwünsche zur Geltung bringen.

Die „Dombord-Bewegung“ wird in Deutschland nicht anerkannt, was alles getan wird, um die Frau aus jeder unangenehmen Arbeit auszuscheiden. Einzig ist ja, jede Mutter einiger Kinder ihrem Heim zurückzuführen. Einleitend sind die Frauen von Nacht- und Schichtarbeit ausgeschlossen, wie auch von jedem gesundheitsgefährlichen Dienst. Zur Schwangerschaft werden keine neuen Arbeiterinnen mehr eingestellt. 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Schwangerschaft ist jede Industriearbeit verboten, in den meisten Fällen wird aber trotzdem der Lohn bezahlt.

Durch diese Maßnahmen schützt man nicht nur die Frau, sondern auch die Kinder, während die gewonnenen Frauenkräfte den vielen für jugendlichen Berufen zugewiesen werden können.

Um erholungsbedürftigen Arbeiterinnen, die nicht auf ihren Lohn verzichten können, trotzdem die Zeit für eine Kur einzuwenden, ist die „Heilgärtchen“ der „Arbeitsfront“ als Hilfsmaßnahme geschaffen worden. In die Arbeit leicht erlernbar, so nimmt während dieser Zeit eine „Kameradin“, d. h. ein junges Mädchen oder Frau, die selbst nicht auf Erwerb angewiesen ist, den Arbeitsplatz der Auszubehenden ein. Dort kann sie ihre schweizerische Genossenschaft zu weiterer Glückseligkeit am schönsten beweisen durch die Tat. Und diese Tat wird kaum als Opfer betrachtet.

Eine große Hilfe für Mütter mehrerer Kinder leisten die „Arbeitsmädchen“. Das sind die Teilnehmerinnen an den über das ganze Reich vertriebenen Arbeitslagern für Mädchen. Diese Lager, meist in der Nähe von Arbeiterwohnungen oder Bauernhöfen, beherbergen jeweils während 6 Monaten je 40-50 Mädchen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren. Sie wohnen im Lager, wie auch lebensdienlichen Unterricht genießen, arbeiten aber täglich während 7 Stunden in einer hundertfachen Familie, wo sie sich, wie wir oft befristet wurde, jeder Arbeit unterziehen und so der Hausmutter zu einer unentgeltlichen Hilfe werden. Es ist auch hier der Geist der Gemeinschaft, der es ermöglicht, daß das Verhältnis zwischen den Hausfrauen und den oft wechselnden jungen Häufen fast durchwegs harmonisch ist. Wie viel Arbeit kann, auch bei technischer Unvollkommenheit, den überlasteten Haus- und Bauernfrauen abgenommen werden.

Und wie wertvoll ist für die jungen Mädchen, die zum Teil aus gelobten Verhältnissen kommen, der Kontakt in das oft harte Los ihrer Volksgenossinnen!

Die Reichsfräuleinleiterin, Frau Scholz-Klein, hat die Aufgabe der Arbeitslager als Erziehungsleiterin der Frauen einmal folgendermaßen zusammengefaßt: „Die deutsche Frau, wie wir sie uns denken, muß verzichten können auf Luxus und Genuß, sie muß arbeiten können, geistig und körperlich. Sie muß feilsch und körperlich gesund sein und muß aus diesem harten Leben, das wir zu leben gezwungen sind, ein schönes Leben machen können. Sie muß innerlich mit der Mite und Gefahren wissen, die das Leben ihres Volkes bedrohen. Sie muß so sein, daß sie alles, was sie tun kann, tut. Sie muß sich nicht mit einem Wort zufrieden lassen — politisch denken können. Nicht im Sinne des politischen Kampfes, sondern so, daß sie mitfühlend, mitdenkend, mitopfernd, mit dem ganzen Volk.“ — C. W.

* Unter dem Dombord-Bewegung versteht die Bestrebungen, welche jegliche Sonderausgaben für die weiblichen Arbeiterinnen abheben. Die Bewegung hat in der Schweiz Frauenbewegung, übrigens auch in der deutschen Frauenbewegung bis 1933, nie bedeutend Fuß gefaßt. (Erg. und die Art. 60 Jahre Eidgenössischer Arbeiterinnen-Verein, in Nr. 50, 1937, und Nr. 1 1938). Reb.

Um den Entwurf zur neuen Wirtschaftsgebarung

(Eine auch wichtige Frauenfrage)

Wägen unsere jungen wie älteren Schweizerinnen nicht interessiert an dieser neuen Gesetzgebung vorzugehen, die zurzeit alle Gemeinwesen befristet. Deren Annahme oder Ablehnung durch eine im Datum noch zu bestimmende Volksabstimmung wird in weitem Maße auch die Zukunft der weiblichen schweizerischen Bevölkerung bestimmen. Die wirtschaftliche Lebensgestaltung, wie sie sich für einen Menschen aus seinen Eigenschaften, seinem Herkommen, seinem Können und Wissen, aber auch aus der Gesetzgebung des Landes, in dem er lebt und

wirkt, ergibt, ist ja stets die Hauptbestimmungsgröße seiner Lebenshaltung und bis zu einem gewissen Grad zu seinem Lebensglück.

Jeder und Jede in unserem Volk muß sich darum schon um des eigenen Interesses willen bemühen werden, daß mit den von vier Expertenkommissionen beratenen, von der Plenarversammlung gebilligten und vom Bundesrat mit feierlichen Änderungen zu einem Bundesbeschlusse formulierten, neu vorgelegenen Artikel 31, 32 und 34ter unserer schweizerischen Bundesverfassung recht eigentlich die

Anpassung unserer Volkswirtschaft an die Anforderungen der neuen Zeit

erfolgen soll, sofern Parlament und Volk die Vorlage genehmigen. Die wirtschaftliche Anpassung an eine Zeitperiode, die wir heute erleben und die in ihren frühesten Anfängen kennen und deren Weiterentwicklung wir nicht abzusehen vermögen.

Es war sehr verdankenswert von der Freijünglingspartei Zürich, daß sie anlässlich des Vortrages, den vorletzte Woche Herr Bundesrat Dr. Brück, Vorsteher des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes, in Zürich über die neuen Wirtschaftsartikel hielt, auch eine Frau als Vortragsrednerin zu Worte kommen lassen wollte, damit vor der großen Versammlung — nicht 1500 Zuhörer — auch die schweizerische Frau ihren Standpunkt zu dem Vorhaben einer neuen Wirtschaftsordnung darlegen können sollte. Sollte denn leider mußte der schöne Gedanke dann fallen gelassen werden, weil mit dem Einverständnis- und Schlusswort des Präsidenten der Freijünglingspartei, dem Abingen zweier Mitglieder des Bundesrates und vor allem der ungefähr zweieinhalbstündigen Ausführungen Bundesrats Dr. Brück der Abend so sehr ausgefüllt war, daß die beiden vorgelegenen Vorträge auf ihr Wort verzichtet wurden.

Ergänzen wir noch kurz, zur Orientierung in der so wichtigen schwebenden Angelegenheit, was der bundesrätliche Entwurf zur Veränderung der Bundesverfassung in den Wirtschaftsartikeln bezweckt:

1. Der seit Jahren in allen Erwerbskreisen so viel beherrschende Artikel 31, der die Freiheit der Handels- und Gewerbebetriebe im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährt (Wortlaut der Bundesverfassung) soll abgemindert durch Grundfak der Handels- und Gewerbebetriebe aber beibehalten werden; er darf auch dort nicht beeinträchtigt werden, wo der Bundesrat nach dem neu vorgelegenen Artikel, Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Besteuerung des Gewerbebetriebes als zulässig erachtet, sofern die Bundesverfassung nichts anderes vorschreibt.

2. Nach Art. 32 könnte der Bund zur Förderung von Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr einheitliche Bestimmungen aufstellen und Maßnahmen ergreifen. (Alle einheitlichen Bestimmungen werden, wie wir annehmen, solche zu bestehen sein, die für das gesamte betreffende Wirtschaftsgesamtheit und im ganzen Bereich der Eidgenossenschaft gelten). Diese Bestimmungen sollen Bundesrat aber auch nur unter Vorbehalt der Handels- und Gewerbebetriebe und im Rahmen der bisherigen Interessen einer gesunden Gesamtwirtschaft zu setzen. Dagegen wäre der Bundesrat befugt, ohne an die Schranken der Handels- und Gewerbebetriebe gebunden zu sein (Art. 32, Ziffer a-d), unter Wahrung der Gesamtinteressen, Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Gunsten des Bauernstandes, der Landwirtschaft und des bäuerlichen Grundbesitzes;
- b) zum Schutze von wichtigen, in ihrer Erhaltung gefährdeten Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen;
- c) über Kartelle und ähnliche Organisationen;
- d) zur beschränkten Allgemeinverbindlicherklärung von Vereinbarungen und Beschläüssen von Berufsverbänden und ähnlichen Wirtschaftsorganisationen. (Die Allgemeinverbindlicherklärung würde sich erstrecken über die Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und auf die Befähigung des unlauteren Wettbewerbs.)

Alle die unter a-d, von uns gefürzt ausgeführten, dem Bundesrat unter den neu vorgelegenen Wirtschaftsartikeln einzuräumen den Vorschriften würden auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen, d. h. zum Wortlaut der neuen Artikel würde noch ein sogenanntes „Ausführungsgegesetz“ erlassen, das vor allem auch die Befugnis der Kantone in den genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten gegenüber dem Bund zu regeln hätte.

Dies gilt auch für den gedachten Art. 34ter, der dem Bund das Recht gäbe, einheitliche Bestimmungen anzustellen zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung, sowie über die berufliche Ausbildung. Weiter lautet Art. 34ter: (Er (der Bund) befristet die Arbeitslosigkeit und mildert ihre Folgen; für Zeiten der Not kann er über die Arbeitsbeschaffung und deren Finanzierung Vorschriften erlassen.)

Dies sind die Zielsetzungen der neu vorgelegenen Wirtschaftsartikel der schweizer Bundesverfassung, wie sie vorläufig im Entwurf des Bundesrates vorliegen. Ein Entwurf über das Ausmaß der Änderungen ist noch nicht erschienen. Dagegen enthält die bundesrätliche Politik zu dieser (gedachten) Zielsetzung der Bundesverfassung die Berichte der Expertenkommissionen, deren Beratungen zu dem vorliegenden Entwurf der Wirtschaftsartikel geführt haben. Einer dieser Kommissionsberichte enthält einen Passus, den wir Frauen unumgänglich übersehen können und übersehen dürfen. Wir werden demnach nicht nur darauf zurückkommen.

Aus den hier auf knappste beschränkten Ausführungen über die Absichten der im Entwurf vorliegenden Wirtschaftsartikel werden die Leserinnen entnehmen können, daß jene ziemlich reißlos jede Erwerbsfähigkeit unseres Volkes, und Männer und Frauen umfassen, also auch jede Frau sehr nahe angehen.

Von Büchern

Der Schweizerische Bund abstinenter Frauen hat wieder einen gut ausgestatteten Wandkalender

herausgegeben, dessen besonderes Merkmal sehr gute Zitate sind. (Erhältlich bei Frau F. Dolanewider, Zürich, Maintrasse 35).

Ein kleiner Kalender, mit 12 hübsch illustrierten Monatsheften, wird vom Schweizerischen Verein der Freijünglingen junger Mädchen herausgegeben, und soll bestellbar in junge Mädchen verteilt werden. Er enthält sehr guten feiner Zeichnungen die sämtlichen Absichten der Beratungsstellen, Heime und anderen Institutionen des Vereins in der Schweiz. Zu beziehen zu 20 Rb. bei Frau A. Eckenstein, Zunftstrasse 42, Basel.

Kleine Rundschau

Nachwuchs im Schw. Kernbereich. 53 Schweizerinnen haben vor kurzem in der Schweiz, Pfliegerinnen-Schule Zürich nach dreijähriger Lehrzeit ihr Diplom erhalten und stellen sich nun in den Dienst ihrer schweren, aber schönen Aufgabe.

Neue Aufgaben. Dem „Mandacher Guardian Weekly“ entnehmen wir, daß der „Empire Citizenship Training Council“ dieses Jahr zum erstenmal einen Kurs in London veranstaltet, dessen Hauptaufgabe die Vorbereitung von Frauen sein soll, welche sich in Kolonialgebieten, hauptsächlich in Afrika, ansiedeln wollen. Je nach ihrer eigenen Tätigkeit in den Kolonien werden die Teilnehmerinnen in administrativen, sozialen, wirtschaftlichen Fragen, sowie in Hygiene und Ernährungstheorie für tropische Verhältnisse eingeleitet.

Der Anteil der Frauen. Zu Kanton Bern sind laut Verwaltungsverzeichnis der Sanitätsdirektion Ende 1936 tätig gewesen:

- 492 Ärzte, wovon 23 Frauen.
- 233 Zahnärzte, wovon 17 Frauen.
- 98 Apotheker, wovon 13 Frauen.

Eine erfinderische Stenotypistin. Um gegen die Arbeitslosigkeit zu kämpfen, hat eine Amerikanerin eine originelle Idee entwickelt. Sie kaufte einen Wagen und statete ihn zum ambulanten Bureau aus. In diesem Wagen läßt sie die Kundchaft ein, ihr Korrespondenz zu diktiert, welcher Art es immer sei. Sie scheint mit dieser ambulanten Bureaueinrichtung guten Erfolg zu haben.

Versammlungs-Anzeiger

Zürich: Dyechemklub, literarische Sektion, Rämistrasse 26, 10. Januar 1937, 17 Uhr: Vortrag von Alice Suzanne M. Brecht über „Theophrastus Paracelsus“ Auffassung von Mensch und Natur.

Zürich: Schweiz. Verband der Mademikerinnen, Sektion Zürich, Mittwochs, den 12. Jan. 1937, 20 Uhr, im Saale des Dyechemklub, Rämistrasse 26: Vortrag von Dr. phil. Ella Schaller über Strömungen, Brauch und Bedeutung aus dem Petrolchemie (mit Lichtbildern und Liebermoleben).

Basel: Hausfrauen-Verein Basel und Umgebung, 13. Januar, 20 Uhr, Frauen-Union, Flugstrasse 2: Mitgliederversammlung mit Vortrag von Fr. Dr. Virgin Kreis über „Mädchen Guterrecht wähle ich?“

Basel: Hausfrauen-Verein, 15. Januar, 20 Uhr, in den Räumen des Zoolog Gartens: Familienabend. Ausgewähltes Programm. Eintritt Fr. 1.10.

Redaktion. Allgemeiner Teil: Emmi Bloch, Zürich 5, Limmatstrasse 25. Telefon 32.203.

Korrespondent: Anna Gerson-Dübel, Zürich, Frauenstrasse 142. Telefon 28.603.

Wochenredaktion: Helene David, St. Gallen.

Manuskripte ohne ausreichendes Rückporto werden nicht zurückgeliefert. Anfragen ohne solches nicht beantwortet.



Der Schweizerische Wochen- und Säuglingspflegerinnen-Bund

empfehlen allen Müttern und solchen, die es werden, seine gut ausgebildeten Pflegerinnen. Folgende Stellenvermittlungen erteilen gerne Auskunft:

- Stellenvermittlung des Verbandes Aarau: Rohrerstrasse 24, Tel. 881
- Stellenvermittlung des Verbandes Basel: Weiherweg 54, Tel. 23.017
- Stellenvermittlung des Verbandes Bern: Bahnhofplatz 7, Tel. 33.136
- Stellenvermittlung des Verbandes St. Gallen: Blumenaustr. 38, Tel. 32.4
- Stellenvermittlung des Verbandes Zürich: Asylstrasse 30, Tel. 24.050